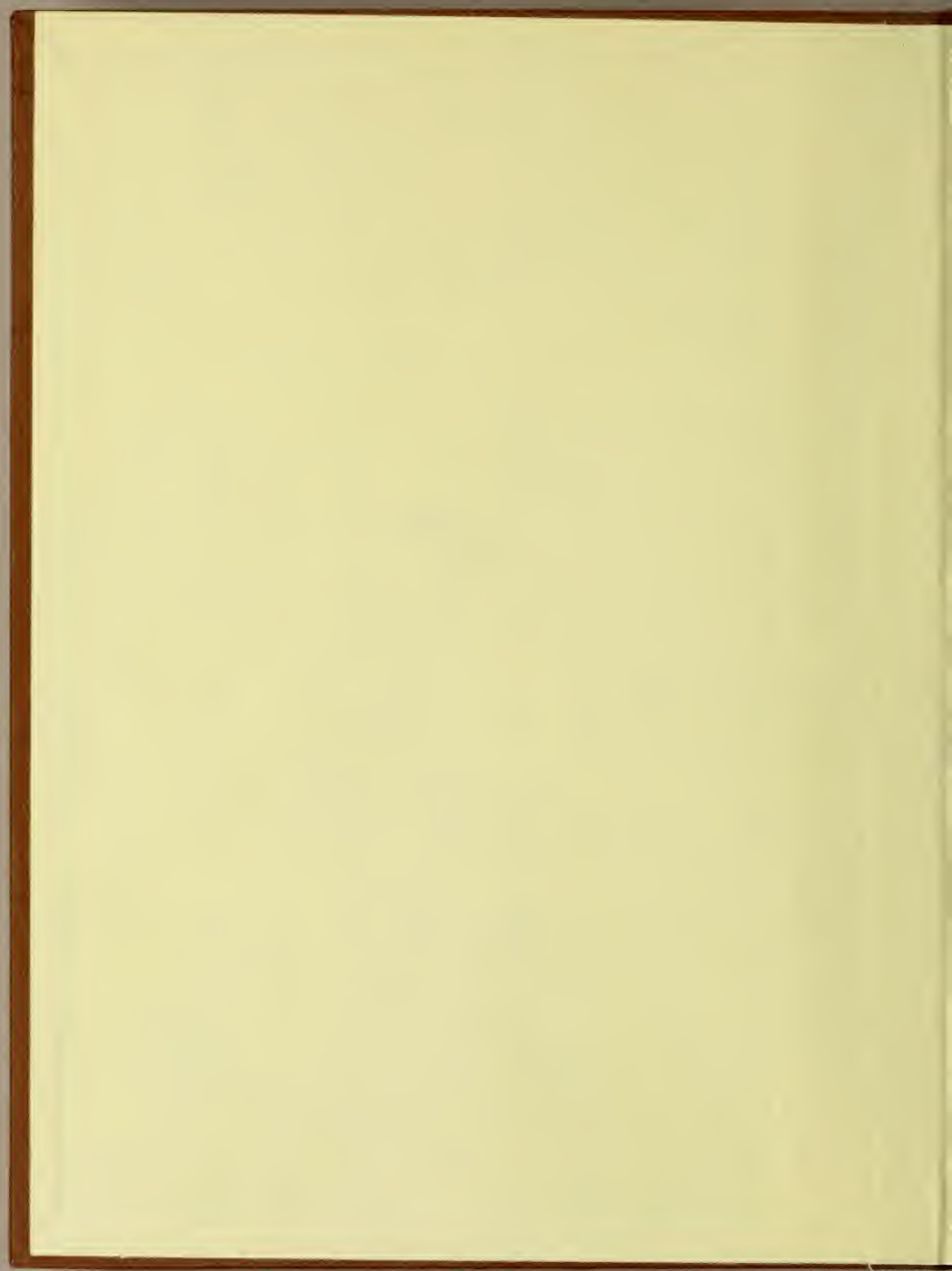
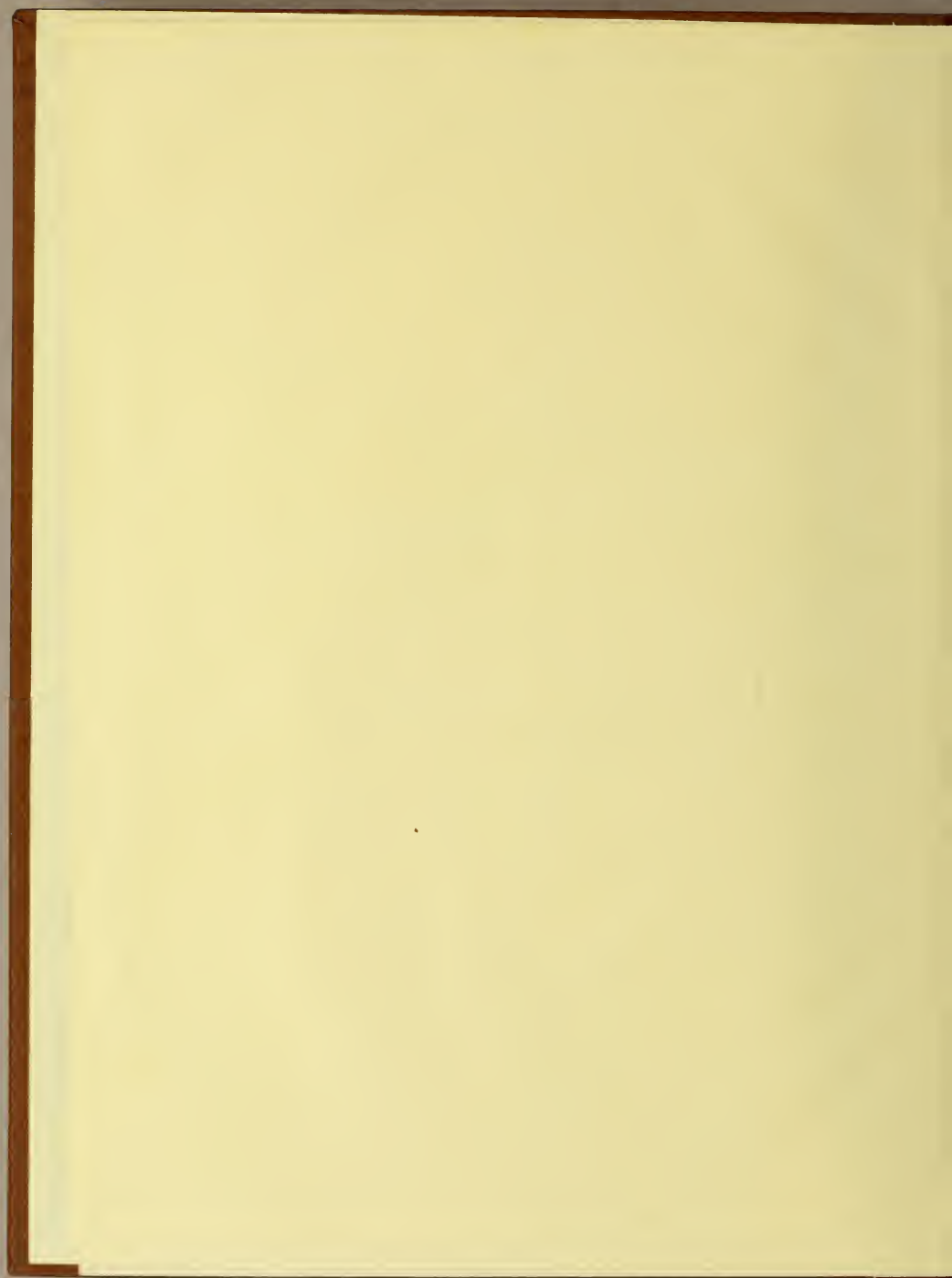










Verordnung,
wodurch allen und jeden
Kauffarden = Schiffen,
die Königl. Flagge und Wimpel
zu führen,
gänzlich verbothen wird.

Für die Herzogthümer Schleswig / Holstein,
samt dahin gehörigen Landen.

Sub Dato Christiansburg zu Copenhagen, den 13 Martii 1741.



Altona, gedruckt bey Heinr. Christ. Hülle, Königl. privil. Buchdrucker.

VERORDNUNG

des Königs von Preussen

in Betreff der

Einrichtung einer

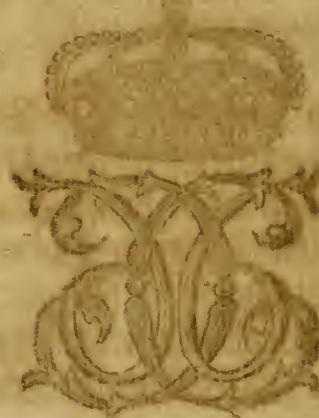
in

der Provinz

der Provinz

der Provinz

der Provinz



RPJCB

Gegeben zu Berlin den 10ten März 1808

Wir Christian der
Sechste, von Gottes
Gnaden, König zu Dännemarck,
Norwegen, der Wenden und Gothen;
Herzog zu Schleswig, Holstein, Stor-
marn und der Dithmarschen; Graf zu
Oldenburg und Delmenhorst, 2c. 2c.

Ichun kund hiermit: Als Wir mißfällig ver-
nehmen müssen, welche Unordnungen und
Mißbräuche, zweyer von Unsers in Gott höchstsee-
ligst ruhenden Groß Herrn Vaters, weyland Kö-
nigs CHRISTIANI Vti Majest. gloriwürdigster
Gedächtniß, respectivé unterm 15ten Juli, 1690.
und 21sten Jan. 1696. dawider abgelassene Verbo-

the ungeachtet, in Führung Unserer Flagge, Wimpel und eingespalteneu Göses, noch immerhin vorgehen, indem fast alle Schiffer, so einiges in Unseren Königreichen und Fürstenthümern heimgehöriges Rauffarden Schiff führen, dergleichen zu gebrauchen sich anmassen, und darunter nicht nur selbst an der Uns eigenen Hoheit sich vergreifen, sondern auch durch solchen Umgang anderen zu Verkleinerung des Uns alleinig competirenden See-Regalis Anlaß geben: Daß Wir demnach, um sothanem nicht zu dulddenden Unwesen zu steuern und gänzlichen Wandel zu schaffen, hierdurch zu verordnen und zu befehlen, allergnädigst für gut befunden: Daß kein Schiffer, der einiges in Unseren Herzogthümern Schleswig, Holstein und incorporirten Landen heimgehöriges Schiff führet, es habe selbiges Canonen oder nicht, noch auch einiger darauf befindlicher Kaufmann oder Rheder, sich in Hinfunft unterstehen solle, in der offenbahren See, oder an Unseren Rheden und in einigem Unserer Häven, oder auch an frembden Küsten und in auswärtigen Häven, einiges Wimpel, oder Unsere Flagge und eingespalteneu Göß, bey was Gelegenheit es immer seyn

seyn möge, aufzustecken und zuführen; Und solches bey Verlust des Wimpels und der Flagge und Fünffzig Reichsthaler an Unsere Admiralitäts-Cassam zu entrichtender Strafe, für jedesmal, daß Sie damit betroffen werden, und ausser dem, wenn es zum andernmahl oder öfter geschiehet, bey anderweitiger Jhnen, als muhtwilligen Uebertretern Unserer Befehle aufzulegenden schwebren Ahndung. Gleichergestalt soll auch allen Schiffern und Rhedern derer in Unseren Herzogthümern heimgehörigen Schiffe allerdings verbothen seyn, einiges Wimpel, oder Unsere Flagge und Göß dazu machen zu lassen, oder dabey zu führen, so daß dieselbe, falls man sie damit betreffen würde, mit eben der Strafe unabittlich angesehen werden sollen, als wenn sie solche würcklich mißbrauchet hätten. Oberwehnte Geld-Bussen soll demnach der Magistrat oder die sonstige Obrigkeit des Orts, wo dergleichen Contravention vorgehet, auf jedesmalige Anzeige des Zoll-Bedienten, der insonderheit darauf Acht zu geben hat, oder auf sonst davon erhaltene Wissenschaft von dem Schiffer, oder da derselbe unvermögend wäre, aber seine Rheder an dem Orte

hätte, von selbigen, einem für allen, und allen für
einem, durch Execution und ohne einigen Process,
sogleich eintreiben, oder auch das Schiff bis zur
geschehenen Bezahlung mit Arrest belegen, wie
Sie es selbst am besten findet, und, bey entste-
hendem Verdacht, daß Sie mit jemanden durch
die Finger gesehen, zu verantworten gedencet.
Falls hingegen einigel Unserer Unterthanen in mehr-
gedachten Herzogthümern gegen dieses Unser ernst-
liches Verboth sich unterstehen solten, außershalb
Landes, es sey wo es wolle, einiges Wimpel, o-
der unsere Flagge und Göß zu gebrauchen, sollen
diejenige von der mitfabrenden Mannschaft, so
solches bey der Heimkunft der Obrigkeit des Orts,
wo das Schiff einläuft, denunciiren, $\frac{1}{3}$ Theil der
verwürckten Brüche zu genießten haben, in so fer-
ne sie ihre Beschuldigung erweißlich machen kön-
nen: Welches dann nach Art des Gast-Rechts
in der Kürze untersucht und decidiret werden
soll. Und, da Wir übrigens in Unseren König-
reichen, Dannemarck und Norwegen, eine gleich-
lautende Verordnung, unterm 17ten des jüngst-
verwichenen Monaths Februarii, ausgelassen, nur
daß

daß darin denen Schiffen der Asiatischen Compagnie jenseits der Linie, und denen Schiffen der West-Indischen und Guinesischen Compagnie jenseits des Tropici Cancrī, Unsere Flagge und Wimpel zu führen, allergnädigst zugestanden worden: So ist Unser allerhöchster Wille und Befehl, daß diejenigen Schiffere aus Unseren Königreichen, welche an einem oder anderen Orte Unserer Herzogthümer istgedachter Constitution entgegen handeln, oder selbiger anderstwo contraveniret zu haben, von dem Schiffs-Volcke angegeben werden, daselbst, als in foro delicti, oder deprehensionis, zur verdienten Strafe nach Anleitung des obigen gezogen werden sollen: gleichwie nicht weniger, vermöge mehrberegter in Unseren Königreichen emanirten Verordnung, die Schiffere aus Unseren Herzogthümern, welche in einem Dänischen oder Norwegischen Haven Unsere Flagge und Wimpel brauchen, oder sonst gebraucht zu haben, überwiesen werden, daselbst gehörig zu bestrafen sind. Wornach Unser p. t. Statthalter in den Herzogthümern, die Magistraten in den Städten und Obrigkeiten auf

auf dem Lande, die Zoll-Bedienten eines jeden Ortes, und sonstn männiglich derer Unserigen, sich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichem Residentz Christiansburg, zu Copenhagen, den 13ten Martii, Anno 1741.

Christian, R.



J. S. v. Schulin.

GGTX

V13

GB
D397
1741
1

